

Schutzkonzept
der
GGG Neusser
Straße
Florianschule



Inhalt

Vorwort	2
1 Nachweis über die Kenntnisnahme	3
2 Leitbild der Florianschule	4
2.1 Unsere Schule	4
2.2 Unsere Grundhaltung	4
2.3 Unser Auftrag	4
3 Kindeswohlgefährdung – Definition und Erscheinungsformen	5
4 Interventionsplan	6
4.1 Absprachen zum Vorgehen bei Verdachtsfällen und Beschwerden	6
4.2 Kooperation und Vernetzung mit internen Fachleuten	7
4.3 Vernetzung mit externen Fachleuten	7
5 Personalverantwortung	7
6 Fortbildung	8
7 Verbindlicher Verhaltenskodex	9
7.1 Nähe-Distanz Verhältnis	9
7.1.1 Berührungen	9
7.1.2 Sitzen auf dem Schoss	10
7.1.3 Küssen	10
7.1.4 Einzelarbeit	10
7.1.5 Verbale Annäherungsversuche / Flirten	10
7.1.6 Sexuelle Handlungen	10
8 Pädagogische Aufarbeitung von herausforderndem Verhalten	11
8.1 Physische Gewaltanwendung	11
8.2 Verbale Gewaltanwendung	11
8.3 Kollektivstrafen	11
8.4 Essverhalten	11
9 Verhalten bei Ausflügen / Freizeiten / Übernachtungen	12
9.1 Schwimmen	12
9.2 Übernachtungen	12
9.3 Duschen	12
10 Pflege / Grundsätzlicher Umgang mit Sexualität	13
10.1 Toilettengänge	13
10.2 Aufklärung	13
10.3 Grenzüberschreitungen durch (andere) Mitarbeitende	13
11 Partizipation, Risiko und Ressourcenanalyse	14
11.1 Abfragen an Kinder, Mitarbeitende, Eltern	14
12 Präventionsangebote	15
13 Ansprechstellen und Unterstützungsstrukturen	16
14 Allgemeiner Handlungsleitfaden	17
Dokumentationsbogen	19

Vorwort

„Friedlich – Freundlich - Fair“ ist die übergreifende und für alle geltende Haltung in der Florianschule und macht deutlich, dass im Zentrum unserer Schule das soziale Miteinander der verschiedenen Personengruppen steht.

Unsere Schülerinnen und Schüler werden ermutigt, sich ihrer Kinderrechte bewusst zu werden und lernen, wie sie diese Rechte nutzen und einfordern können. Persönlichkeitsvielfalt ist an der Florianschule selbstverständlich und ausdrücklich erwünscht. Die Florianschule gestaltet einen geschützten Rahmen, innerhalb dessen sich alle Menschen frei und sicher bewegen können.

Das Kinderschutzkonzept der Florianschule wurde im Schuljahr 2024/2025 aktualisiert und hat sich zum Ziel gesetzt, die in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen festgelegten Kinderrechte einzuhalten und das Kindeswohl unserer Kinder zu gewährleisten. Körperliche und psychische Übergriffe auf Kinder unserer Schule werden vermieden und unterbunden. Grundlage unseres Schutzkonzeptes bildet die Analyse der Standortbedingungen, der Kinderschutzordner der Beratungsstelle Gewaltprävention (Behörde für Schule und Berufsbildung) sowie Schutzkonzepte verschiedener Schulen im Stadtgebiet der Stadt Köln.

Unser Kinderschutzkonzept dient allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Florianschule als Handlungsleitfaden und soll dazu beitragen, die Handlungssicherheit hinsichtlich des Kinderschutzes an unserer Schule zu erhöhen. Es gilt, das Kinderschutzkonzept weiter mit Leben zu füllen und regelmäßig zu aktualisieren.



1 Nachweis über die Kenntnisnahme

Es ist wichtig, dass Personen, die das Schulgebäude häufig betreten, über dieses Schutzkonzept informiert sind und sich demnach verhalten. Damit nachvollzogen werden kann, dass diese Personen das Konzept gelesen und zur Kenntnis genommen haben, ist hier eine Liste zum Eintragen. Neue Mitarbeiter*Innen müssen vor Beginn Ihrer Tätigkeit auf dieses Schutzkonzept hingewiesen werden, es gelesen haben und ebenfalls unterzeichnen.

Einrichtung: GGS Neusser St5raße Florianschule, Neusser Str. 605, 50737 Köln

Name	Datum	Unterschrift / Funktion	

2 Leitbild der Florianschule

2.1 Unsere Schule

Wir – Kinder, Lehrerinnen und Lehrer, Schulleitung, Eltern, OGS-Betreuerinnen und – Betreuer sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – sind gemeinsam die Florianschule. Wir beteiligen uns in unterschiedlichen Funktionen und Verantwortlichkeiten am Leben der Schule und tragen jeweils dazu bei, dass unsere Schule ein sicherer Lern- und Lebensort ist, an dem sich die Kinder und Erwachsene gerne aufhalten.

2.2 Unsere Grundhaltungen

- Wir begegnen uns mit Wertschätzung und Respekt.
- Wir leben einen friedlichen, freundlichen und fairen Umgang miteinander.
- Wir haben die Vielfalt der Kinder im Blick.
- Wir lernen von- und miteinander.
- Wir stellen unsere Kinder in den Mittelpunkt.
- Wir betrachten Fehler als Lernchancen.

2.3 Unser Auftrag

- Wir nutzen die Vielfalt als Chance.
- Wir erziehen unsere Schülerinnen und Schüler zu selbstständigen und sozial kompetenten Persönlichkeiten.
- Wir fördern und fordern jedes Kind individuell.
- Wir wecken und erhalten Lernfreude, Neugier und Kreativität.
- Wir fördern Selbstbewusstsein und Eigenverantwortung.
- Wir vermitteln Kompetenzen gemäß den Lehrplänen des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Wir schaffen Grundlagen für lebenslanges Lernen.

3 Kindeswohlgefährdung **Definition und Erscheinungsformen**

Nach §1666, Abs. 1,1 BGB ist das Kindeswohl gefährdet, wenn eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahr für das Kind besteht, die voraussichtlich das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes schädigen könnte.

Erscheinungsformen sind:

- ➔ Vernachlässigung bei der körperlichen und intellektuellen Entwicklung,
- ➔ Erziehungsgewalt und Misshandlung,
- ➔ sexualisierte und häusliche Gewalt.

Anhaltspunkte können neben Äußerungen des Kindes, die stets ernst zu nehmen sind und denen verständnisvoll zu begegnen ist, Zeichen von Verletzungen sein, aber auch desolante Körperhygiene oder völlig unangemessene Kleidung. Auffälliges Verhalten des Kindes mit hohem Aggressionspotential oder völlige Distanzlosigkeit, sowie drastische und länger anhaltende Veränderungen im Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten können ebenso dazugehören und verlangen die unbedingte Aufmerksamkeit des pädagogischen Personals.

4 Interventionsplan

4. 1 Absprachen zum Vorgehen bei Verdachtsfällen und Beschwerden

Der Interventionsplan deckt alle Fallkonstellationen ab: Innerhalb/außerhalb der Schule, Schülerinnen – Schüler*innen, Personal – Schüler*innen.

Klare Strukturen und Abläufe bei einem Verdachtsfall sind fest verankert.

Die Rehabilitation zu Unrecht beschuldigter Personen ist berücksichtigt.

Der Umgang mit Meldepflichten, der Informationsweitergabe und der Öffentlichkeitsarbeit ist geregelt.

Eine verbindliche Dokumentation ist verabredet.

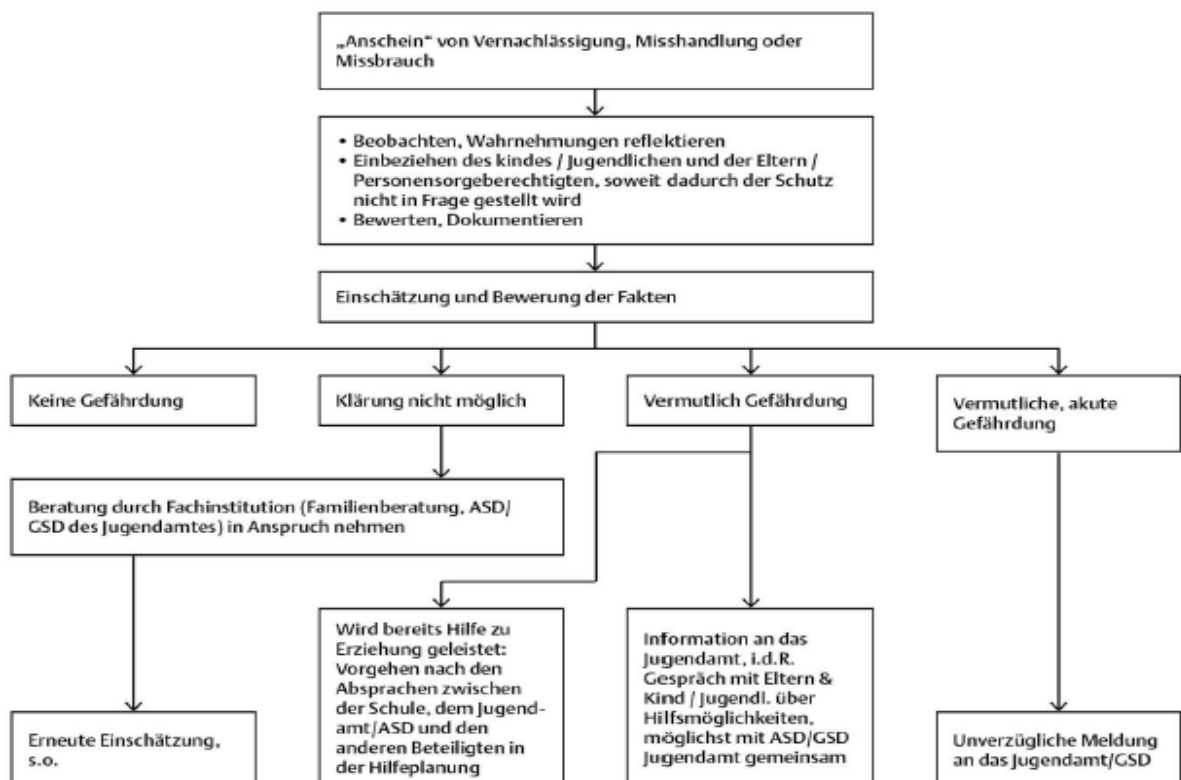
Unterstützungsmöglichkeiten für betroffene Personen sind berücksichtigt und hinterlegt.

Ablaufpläne sind im internen Bereich hinterlegt. Klare Zuständigkeiten sind benannt.

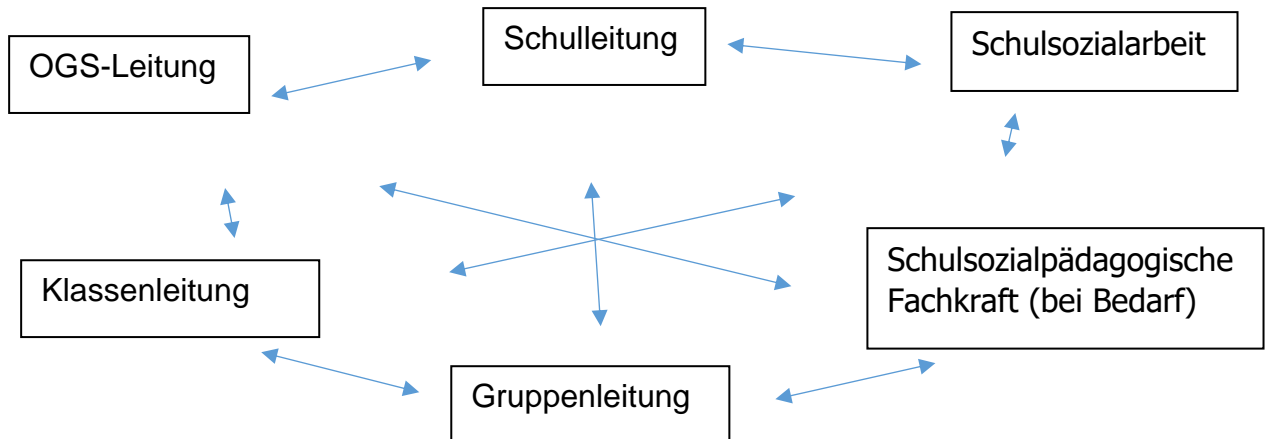
Ansprechpersonen, Ämter, Kontakte zu Fachberatungen sind veröffentlicht.

Das Krisengremium tagt regelmäßig und tauscht sich aus. Kriterien für Verdachtsfälle werden systematisch und regelmäßig im Krisenteam analysiert.

Regelmäßige Fortbildung zum Thema ist im Fortbildungsplan hinterlegt.



4.2 Kooperation und Vernetzung mit internen Fachleuten



4.3 Vernetzung mit externen Fachleuten

Polizei vor Ort:

Name: Nikola Würtz, 0221 229 4476, nikola.wuertz@polizei.nrw.de

Dienststelle: Niehler Straße: 0221 2294430

Jugendamt ASD:

Name: Andreas Stief, 221 95441, andreas.stief@satdt-koeln.de,

jugendamt.nippes@stadt-koeln.de

Jugendamt GSD: 221 95999

Kitas: siehe Anhang

Schulpsychologischer Dienst

Name: Frau Karen Wooding, 221-29013, karen.wooding@stadt-koeln.de

5 Personalverantwortung

Die Leitung informiert bei Neueinstellungen, Praktikant:innen, Ehrenamtlichen u.ä. und dokumentiert die Kenntnisnahme.

Neue Mitarbeitende

- erhalten eine Willkommensmappe (ggf. andere Bezeichnung)
- führen ein Gespräch zum Dienstantritt
- erhalten die gültige Version des Verhaltenskodexes gegen Unterschrift

- reichen ein Erweitertes Führungszeugnis ein (nicht älter als drei Monate, nach fünf Jahren muss ein neues erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden)
- erfahren, welche Bereiche nicht zu betreten sind (Schlüsselverwaltung?)
- nehmen im Rahmen der jährlichen Unterweisung an der Thematisierung des Schutzkonzeptes teil

6 Fortbildung

Fortbildungsplanung

7 Verbindlicher Verhaltenskodex

Alle Menschen der Schulgemeinschaft haben sich auf einen Verhaltenskodex geeinigt. Der Verhaltenskodex ist für alle Menschen in der Schule bekannt und transparent und wird regelmäßig als Orientierung genutzt. Der Verhaltenskodex ist ausformuliert und liegt sowohl in kindgerechter Sprache als auch in einer Version für Mitarbeitende und Eltern vor. Der Verhaltenskodex ist auf der Homepage hinterlegt und sichtbar im Schulgebäude/Klassenraum ausgestellt. Der Verhaltenskodex wird im Klassenrat und im Kinderparlament thematisiert und dient Mitarbeitenden bei Streitigkeiten und Schwierigkeiten als Handlungsleitlinie.

Die Mitarbeitenden haben den Verhaltenskodex unterschrieben. Er wird bei Neueinstellungen vorgestellt und unterschrieben.

Die grundsätzliche Haltung der Mitarbeitenden bildet die Basis für eine vertrauensvolle Arbeit mit den Schutzbefohlenen und legt somit den Grundstein für eine Atmosphäre, in der sich alle Kinder wohlfühlen können. Um physische, psychische und sexuelle Gewalt zu verhindern und Täter*innen keine Möglichkeiten zu bieten, sind verbindliche Handlungsanweisungen für alle Mitarbeitenden erforderlich. Diese Handlungsanweisungen sollen den Mitarbeitenden Orientierung, Sicherheit und Schutz im Arbeitsalltag geben. Alle Mitarbeitenden sind jederzeit für die Sicherheit und die Betreuung von Kindern zuständig, auch wenn die Kinder nicht in der eigenen Gruppe sind.

7.1 Nähe-Distanz Verhältnis

Die Schaffung eines angemessenen Nähe-Distanz Verhältnisses zwischen Mitarbeitenden und den Schutzbefohlenen ist eine primäre Aufgabenstellung in der Zusammenarbeit. Es wird ein aufmerksames und angemessenes Verhalten von allen Mitarbeitenden vorausgesetzt. Folgende Hinweise können dabei Orientierung geben:

7.1.1 Berührungen

Das aus eigenem Interesse von Mitarbeitenden vorgenommene Berühren von Schutzbefohlenen ist grundsätzlich zu unterlassen. Zulässig sind körperliche Kontakte die aus pädagogischen Gründen stattfinden, wie zum Beispiel

Stressregulation, Trösten oder emotionaler Dialog. Die Bedürfnisse des Kindes sind handlungsleitend.

In Konfliktfällen ist auf den angemessenen Einsatz von Kraft zu achten, festes Zupacken oder Ziehen ist zu vermeiden. Bei Fremd- und Selbstgefährdung stehen der eigene bzw. der Schutz anderer Personen im Vordergrund, dennoch gilt es auch in diesen Situationen den Einsatz von unverhältnismäßiger Kraft gegenüber Schutzbefohlenen zu vermeiden.

7.1.2 Sitzen auf dem Schoß

Das Setzen von Schutzbefohlenen auf den Schoß von Mitarbeitenden aus eigenem Interesse ist grundsätzlich untersagt.

7.1.3 Küssen

Das Küssen von Schutzbefohlenen ist den Mitarbeitenden grundsätzlich untersagt. Gehen die Versuche von den Schutzbefohlenen aus, ist im direkten Gespräch zu thematisieren, warum die Küsse nicht angenommen werden können.

7.1.4 Einzelarbeit

Pädagogisch sinnvolle Einzelarbeit mit einzelnen Schutzbefohlenen bzw. kleinen Gruppen von Schutzbefohlenen ist möglich, sollte aber nach Möglichkeit in gut einsehbaren Räumen bzw. nur bei offener Tür stattfinden.

Einschließen von Kindern auch mit einem Erwachsenen ist grundsätzlich untersagt.

7.1.5 Verbale Annährungsversuche/Flirten

Jegliches Verhalten der verbalen, sexuellen Annäherung in Bezug auf Schutzbefohlene ist grundsätzlich zu unterlassen. Gehen Annährungsversuche durch die Schutzbefohlenen aus, werden diese zurückgewiesen. Bei wiederholendem Verhalten sind sowohl im Gespräch klare Grenzen zu ziehen, als auch das Team zu informieren.

7.1.6 Sexuelle Handlungen

Ausgehend von den Paragraphen § 174 und § 176 des StGB stellen sämtliche sexuelle Handlungen bzw. der Versuch von Mitarbeitenden mit einem Schutzbefohlenen einen Strafbestand dar und werden durch den Träger zur Anzeige gebracht. Dies gilt in Bezug auf die Gesetzeslage auch dann, wenn die sexuellen Handlungen einvernehmlich passiert sind.

8 Pädagogische Aufarbeitung von herausforderndem Verhalten

Eine Kernaufgabe im erzieherischen Bereich ist es, herausforderndes Verhalten von Schutzbefohlenen pädagogisch aufzuarbeiten.

8.1 Physische Gewaltanwendung

Jegliche Anwendung von physischer Gewalt ist Mitarbeitenden grundsätzlich untersagt. Dabei werden unter Gewalt alle Maßnahmen verstanden, welche die körperliche und geistige Unversehrtheit eines Körpers gefährden. Dementsprechend ist auch das Ziehen an Gliedmaßen, Ohren oder Haaren, Stoßen, Festbinden, Einsperren oder das Zwingen zu Tätigkeiten, welche körperliche Grenzen überschreiten, als Gewalt anzusehen.

Bei Fremd- und Selbstgefährdung stehen der eigene bzw. der Schutz anderer Personen im Vordergrund, dennoch gilt es auch in diesen Situationen den Einsatz von unverhältnismäßiger Kraft zu vermeiden.

8.2 Verbale Gewaltanwendung

Unbedachte und unreflektierte verbale Maßregelungen können wie physische Gewalt Schaden bewirken. Bei einer verbalen Maßregelung ist darauf zu achten, dass die Schutzbefohlenen nicht angeschrien, beleidigt, gedemütigt oder nachgeäfft werden. Herausforderndes Verhalten ist ruhig mit dem betroffenen Schutzbefohlenen zu thematisieren, Maßregelungen vor der Gruppe gilt es nach Möglichkeit zu vermeiden. In bestimmten Situationen sind laute und deutliche Ansagen sinnvoll und einsetzbar.

8.3 Kollektivstrafen

Kollektive Strafen sind untersagt. Begeht eine ganze Gruppe eine herausfordernde Tat, können alle Beteiligten eine angemessene Konsequenz bekommen. Die Strafe ist den Einzeltaten zuzuordnen.

8.4 Essverhalten

Schutzbefohlene werden nicht zum Essen gezwungen. Problematisches Verhalten in Bezug auf die Ernährung wird mit den Erziehungsberechtigten thematisiert. Die Kinder werden angeregt, das Essen zu probieren und lassen weg, was sie nicht mögen. Im Einzelfall können individuelle Absprachen getroffen werden (beispielsweise gesunde Alternative von zu Hause, Allergie etc.). Auf individuelle Ernährungsprobleme (z.B. Allergien) wird individuell eingegangen.

9 Verhalten bei Ausflügen/Freizeiten/Übernachtungen

9.1 Schwimmen

Schutzbefohlene tragen bei jeglichen Badeausflügen geeignete, der Entwicklung angemessene Badekleidung. Darunter fallen auch Ganzkörperbadeanzüge wie bspw. Burkinis. Ab dem Schulalter wird auf geschlechtergetrennte Umkleideräume geachtet. Sollten sich Schutzbefohlene in der Öffentlichkeit umziehen müssen, ist auf die Bereitstellung eines geeigneten Sichtschutzes zu achten.

9.2 Übernachtungen

Grundsätzlich gilt bei Übernachtungen mit Schutzbefohlenen, dass Mitarbeitende nicht gemeinsam mit diesen in einem Zimmer übernachten. Weiterhin ist auf eine geschlechtergetrennte Übernachtungssituation zu achten.

Bei Übernachtungen in Hallen oder Gruppenräumen können die Betreuenden im selben Raum übernachten, in diesem Fall übernachten mindestens zwei Mitarbeitende in dem Gruppenraum.

Ordnet sich eine schutzbefohlene Person nicht klar dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zu, sind deren Wünsche miteinzubeziehen um eine individuelle, mit der zuständigen Leitung abgesprochene Lösung zu finden.

9.3 Duschen

Es ist allen Mitarbeitenden grundsätzlich untersagt gemeinsam mit den Schutzbefohlenen nackt zu duschen/baden bzw. sich in der gleichen Kabine umzuziehen. Sollte es aufgrund struktureller Gegebenheiten nur gemeinsame Duschen geben, sind feste Duschzeiten für die Betreuenden festzulegen, zu denen Schutzbefohlene keinen Zutritt zu den Duschkabinen haben. Bei der Unterstützung beim Umkleiden ist darauf zu achten, dass dies in der Regel durch eine Person gleichen Geschlechts erfolgt und die schutzbefohlene Person dies eingefordert hat.

10 Pflege/Grundsätzlicher Umgang mit Sexualität

10.1 Toilettengänge

Der Gang zur Toilette ist eine äußerst intime Situation. Die Intimsphäre ist zu schützen. Sollten Kinder widererwartend Hilfe nach einem Toilettengang benötigen werden unverzüglich die Erziehungsberechtigten informiert und herbeigeholt. Das Kind für die Wartezeit betreut und vor unangemessenen oder kränkenden Bemerkungen geschützt.

10.2 Aufklärung

Aufgabe der Schule ist es, die Lebenswirklichkeit der Schutzbefohlenen in den Mittelpunkt zu stellen. Dazu gehört auch Aufklärungsunterricht in den verschiedenen Jahrgangsstufen (Lehrplan Sachunterricht). Es ist von großer Bedeutung, dass die Schutzbefohlenen dies in einer Atmosphäre erleben, in der sie Fragen stellen können und dürfen. Wir wollen ihnen dabei ehrliche Antworten geben, soweit unsere persönlichen Kompetenzen, Einstellungen und Grenzen es zulassen.

10.3 Grenzüberschreitungen durch (andere) Mitarbeitende

Werden Verstöße gegen den Verhaltenskodex beobachtet, ist die Leitung unverzüglich darauf anzusprechen. Die Leitung entscheidet über die weitere Vorgehensweise.

11 Partizipation Risiko-und Ressourcenanalyse

Mitbestimmungs- und Beteiligungsstrukturen als Zugang zu Kinderrechten sind etabliert und ermutigen Betroffene oder Beobachtende, Hilfe zu holen. Eine Mitarbeit von Eltern ist nach Anforderung und Bedarf der Klassenleitung wünschenswert. Wir freuen uns über Eltern, die bei Ausflügen, besonderen Projekten und Klassenfesten unterstützen.

Die Teilhabe der Schülerinnen und Schüler hat einen hohen Stellenwert. In der Klasse und insbesondere im Klassenrat lernen die Kinder Wertschätzung gegenüber den Mitschülerinnen und Mitschülern. Sie lernen Konflikte zu lösen und Wünsche zu äußern. Der Klassenrat gewöhnt Kinder daran, ihre Fragen und Vorschläge, aber auch Sorgen und Konflikte selbst und gewaltfrei zu verhandeln, ihre Angelegenheiten verantwortungsbewusst und selbstständig zu regeln.

Monatlich findet das Schülerparlament statt, in dem sich die Klassensprecherinnen und Klassensprecher der Klassen 1 bis 4 über ihre Wünsche und Probleme austauschen. Sie werden dabei von der Beratungslehrkraft unterstützt. Die Sitzung wird protokolliert. Die Schulleitung kommt regelmäßig dazu.

11.1 Abfragen an Kinder, Mitarbeitende, Eltern:

Jährlich haben die am Schulleben beteiligten Personen die Möglichkeit, eine Einschätzung zum Schulgelände und den Schulgebäuden zu geben.

Folgende Fragestellungen stehen dabei im Zentrum:

- Wo fühlst du dich auf dem Schulgelände sicher / unsicher? (evtl. Fotos anfertigen, usw.)
- Wo fühlst du dich im Schulgebäude sicher / unsicher?
- Wo siehst du als Mitarbeitende/r problematische Stellen auf dem Schulgelände / im Gebäude?
- Wo sind im schulischen Umfeld Stellen, die Sie als gefährlich einschätzen?

Die Ergebnisse der Befragung werden in den Schulmitwirkungsgremien thematisiert. Die Verantwortlichen sorgen sich in der Zusammenarbeit mit dem Schulträger um die Umgestaltung oder Beseitigung der kritischen Bereiche.

12 Präventionsangebote

Präventionsprojekte, schulinterne Arbeitspläne

→ In Zusammenarbeit mit internen und externen Fachkräften sind wiederkehrende Elemente im Schulleben etabliert

Jährliche Durchführung von Mut-TuT-Gut in allen Klassen

Workshops: jahrgangsübergreifender Projekttag vierteljährlich

Projektwoche: Jahrgangsübergreifende Woche mit

Schulversammlung zur Darstellung und Präsentation von Arbeits- Lern- und Projektergebnissen sowie zur Stärkung des Gefühls der Zusammengehörigkeit und Sicherheit

Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage Teilnahme am Programm

Schüler-Parlament

Klassenrat / Kinder-Konferenz KiKo

Theaterstücke / Theaterbesuche

SingPause / Chor / Kreativangebote

13 Ansprechstellen und Unterstützungsstrukturen

Schulleitung, OGS-Leitung	221 28786 / 22128798
Schulsozialarbeit Drese / Grzeda	0221 22131998
Schulaufsicht	0221 22129266
Jugendamt Nippes	0221 22195441 0221 22195999
Polizei Wache Nippes	02212294430
Frau Würtz Bezirksdienst	0221 2294476, 01746729310
Freio e.V. – Präventionsstelle sexualisierte Gewalt REK	02271 – 83 83 98
Zartbitter	0221 312055
Nummer gegen Kummer (für Kinder und Jugendliche)	116 111
Telefonseelsorge	11 10 111
Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW Köln	Tel 0221.92 13 92-30
Schulpsychologischer Dienst der Schule Zuständige Ansprechpartnerin: Frau Karen Wooding	22129013
Hilfe-Telefon „SexuellerMissbrauch“ der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs	08002255530 www.hilfe-telefon-missbrauch.online
Pionierstr Tagesklinik	0221/9765160
Uniklinik Köln Klinik und Poliklinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes-und Jugendalters Robert-Koch- Str10(Gebäude53),50931Köln Kinder- und Jugendpsychotherapie Kontakte im Notfall: InstitutsambulanzMo.-Fr.8:00-17:00Uhr	0221/4785337 0221/4785337 Sa.,So. und feiertags 0221/47889450
Kinderschutzbund Köln BonnerStr.151,50968	0221/577770(Mo-Do.9:00- 13:00+15:00-17:00UhrFr.9:00- 13:00Uhr) info@kinderschutzbund-koeln.de www.kinderschutzbund-Köln.de

14 Allgemeiner Handlungsleitfaden

→ Was tue ich, wenn ich vermute, dass ein Kind Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist?

- Ich unternehme nichts auf eigene Faust. Ich bewahre Ruhe. Ich informiere die Schulleitung umgehend mit allen Informationen, die mir bekannt sind.
- Ich konfrontiere das Opfer nicht mit meiner Vermutung. Ich höre zu und nehme mögliche Aussagen des Kindes ernst.
- Das Verhalten des Kindes wird beobachtet und protokolliert (mit Datum/Uhrzeit).
- Ich nehme keine eigenen Ermittlungen / Befragungen zum Tathergang auf.
- Ich gebe keine Informationen weiter an mutmaßliche Täter/innen.
- Ich bespreche mich (evtl. anonymisiert) mit einer Person meines Vertrauens, ob meine Beobachtungen geteilt werden. Die Schulleitung koordiniert die Teilnahme aller beteiligten Personen aus dem Lehrerkollegium und der OGS.
- Ich hole mir professionelle Hilfe und Fachberatung für weitere Handlungsschritte (Leitung / Fachberatungsstelle / Jugendamt).

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Grenzverletzung durch Erwachsene

→ Was tue ich, wenn mir ein Kind von sexualisierter Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung durch Erwachsene berichtet?

- Ich unternehme nichts auf eigene Faust. Ich bewahre Ruhe.
- Ich höre dem Kind zu, schenke seinen Aussagen Glauben und ermutige es, sich mir anzuvertrauen. Ich stelle nur offene Fragen (Wer? Was? Wo?) und keine Warum-Fragen, da dadurch leicht Schuldgefühle ausgelöst werden. Keine logischen Erklärungen einfordern!
- Auch Aussagen zu kleineren Grenzverletzungen nehme ich ernst, oftmals wird nur ein Teil des Geschehens berichtet.
- Ich protokolliere die Aussagen und das Verhalten des Kindes (mit Datum/Uhrzeit).
- Ich respektiere Grenzen, Widerstände und die Gefühle des Kindes. Ich übe keinen Druck aus.
- Ich gebe keine Informationen weiter an mutmaßliche Täter/innen.
- Ich ergreife zweifelsfrei Partei für das Kind („Du trägst keine Schuld!“)
- Ich mache keine unhaltbaren Versprechen.
- Ich bespreche mich (evtl. anonymisiert) mit einer Person meines Vertrauens, um zu prüfen, ob meine Beobachtungen geteilt werden.
- Ich hole mir professionelle Hilfe und Fachberatung für weitere Handlungsschritte (Leitung / Fachberatungsstelle / Jugendamt).

Handlungsleitfaden bei Grenzverletzung unter Schüler*innen

→ Was tue ich, wenn es zwischen Schüler*innen zu verbalen, körperlichen oder sexualisierten Grenzverletzungen kommt?

- Ich werde aktiv. Ich bewahre Ruhe. Ich unterbinde Grenzverletzungen sofort.
- Ich kläre die Situation mit den Beteiligten.
- Ich beziehe offen Stellung gegen grenzüberschreitende Situationen.
- Ich bespreche den Vorfall mit Kollegen. Wir wägen gemeinsam ab, ob der Vorfall mit der Gesamtgruppe oder nur mit einzelnen Kindern aufgearbeitet wird und welche Konsequenzen gezogen werden.
- Ich gebe Informationen über den Vorfall an die Leitung weiter und es wird beraten, ob und wie die Eltern informiert werden.
- Ich arbeite mit den beteiligten Schülern im Anschluss präventiv, um weitere Vorfälle zu vermeiden. Meine besondere Beobachtung ist gefordert.
- Ich reflektiere die Umgangsregeln der Schüler und rege bei Bedarf eine Weiterentwicklung (Evaluation) an.

Dokumentationsbogen

Alle mitarbeitenden Personen, unabhängig von der jeweiligen Funktion, sind verpflichtet, für die Mitteilung der Schule im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung Beobachtungen, Äußerungen oder Verhaltensauffälligkeiten zu dokumentieren. Dabei berufen wir uns auf

§42 Abs. 6 SchulG.

§ 8a SGB VIII, § 4 KKG

§42 Abs. 6 SchulG:

Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

„Die Schule“ bedeutet: Alle Personen in unterschiedlichen Funktionen, die regelmäßig mit Kindern und Kindergruppen arbeiten und / oder Angebote leiten und betreuen.

Liegen Anzeichen von Kindeswohlgefährdung vor bzw. werden Anzeichen von Kindeswohlgefährdung wahrgenommen?

1. Was konnte wahrgenommen werden?
2. Zu welchem Zeitpunkt wurde wahrgenommen?
3. Wer hat wahrgenommen?
4. Wie konnte wahrgenommen werden (im Kontext)?
5. Sind Erziehungsberechtigte/ Kind informiert? Dolmetscher nötig?
6. Information an das Jugendamt nach Absprache mit der Leitung?

- ➔ Abschätzung des Gefährdungsrisikos, Protokoll anfertigen und Beratung einfordern
- ➔ Akute Gefährdungsaspekte – Liegt eine akute Gefährdung vor?
- ➔ Einleitung von Maßnahmen

Die Dokumentationsbögen werden im Anhang aufgeführt! Anlassbezogen werden sämtliche Beobachtungen dokumentiert und bilden die Grundlage für weitere Maßnahmen.

Name	Datum	Unterschrift / Funktion	

Name	Datum	Unterschrift / Funktion	

